Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

widersprechen, sond haben sich als Erbsassen
und Inhaber ihrer eigen Landgüeter jederzeit mit
wenig Ihrer Vatter hier gehülfigs und gehorsam,
als Landtsassen und underthanen gehalten und
erkennt, Er geschwigendt einichen sich hierwider
an gemast die landtsässerei allein auf die gü-
ter restringiren und sein person von schuldig
gehorsam hierzuuiren.

Dieweil aber der Graff dem Lands gebrauch
allen gebür und billichait hierwider solches sich
understeht, ein sondere praeudicierliche differenz
und destinction ein führen will, wer wolt frech
und selzam, das wol hoch gedachten Fürsten, dem
Grafen durch gebürliche rechtmessige mittel und
weg Erbgegenen benomen und abgestrickt sein
soll.

So Graff als Erb und nachfolger seines Vatters
dem Jenigen so seines vatters geleistet Erbhuldi-
gung vermag und auch versaet, gelabt, sich dem
selben mit widersetzet, dem Landsfürsten die
Landtsässerei und Erbhuldigung mit sogar verwer-
fenlich und fürsetzlich widersprachen und